

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 15. Mai

1954

Inhalt: 1. 36. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz. 2. Gemeinsame Tagung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte und des Vereins für westfälische Kirchengeschichte. 3. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung. 4. Stundenbilder, Arbeitshilfen für den kirchlichen Unterricht. 5. Verkehrserziehungswoche 1954. 6. Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit. 7. Grundsteuerfreiheit der Pfarrdienstwohnung. 8. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Burgsteinfurt. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herten. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marten. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Recklinghausen. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschienene Bücher und Schriften.

36. Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 4. 1954
Nr. 8133 / C 22—01

Wir bringen nachstehende Einladung des Vorstandes der Westfälischen Missionskonferenz zur 36. Jahrestagung in Siegen zur Kenntnis und empfehlen unseren Pfarrern, Presbytern und anderen in der Gemeinde mitarbeitenden Gemeindegliedern, an dieser Tagung der Westfälischen Missionskonferenz in Siegen teilzunehmen.

Einladung

Sonntag Rogate, 23. Mai 1954:

10.00 Uhr Missions-Gottesdienste und Missions-Kindergottesdienste in Siegen und Umgebung

20.00 Uhr 1. Gemeindeversammlung: Pfarrer Ronicke: „Erweckung in Ostafrika“.

Montag, 24. Mai 1954:

9.00 Uhr Eröffnungsandacht: Pfarrer Barnstein

9.45 Uhr 1. Hauptversammlung
Nach der Begrüßung Vortrag von Missions-Insp. Pfarrer Ronicke: „Die Aufgabe der christlichen Kirche in der gegenwärtigen Lage Afrikas“

12.00 Uhr Pfarrer Dr. Verwiebe: „Die gegenwärtige Lage in Indien“

14.30 Uhr 2. Hauptversammlung
Prof. Dr. Eichholz: „Verkündigung ohne Grenzen“

15.30 Uhr 2. Gemeindeversammlung: Missionar Rebuschat: „Gemeinde im Aufbruch in Indonesien“
Schwester Elisabeth Vöhringer: „Gemeinde unter dem Kreuz in China“

Alle Versammlungen finden in den Räumen der Hammerhütte statt, auch das Mittagessen. Das Tagungsbüro ist ebenfalls in der Hammerhütte untergebracht.

Anmeldungen werden bis zum 20. Mai an Pfarrer E. Höfker, (21 b) Siegen, Heiner Weg 2, erbeten.

Gemeinsame Tagung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte und des Vereins für westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1954
Nr. 8884 / C 20—04

Am 10. und 11. Juni 1954 findet in Osnabrück eine gemeinsame Tagung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte und des Vereins für westfälische Kirchengeschichte statt, zu der alle Pfarrer, Presbyter und Freunde kirchengeschichtlicher Arbeit in unseren Gemeinden herzlich eingeladen werden.

Tagungsfolge

Donnerstag, den 10. Juni

16.00 Uhr Vorstands- und Beiratssitzungen im Gemeindefaal St. Marien, Paul-Oeser-Straße 6—8

18.00 Uhr Führung durch die Stadtkirche St. Marien (Fräulein Dr. Poppe)

18.45 Uhr Abendessen im Hotel Walhalla, Bierstr. 24

20.00 Uhr Begrüßungsabend im Gasthaus Bellevue, Rheiner Landstraße 165 (Kurzvorträge von Ministerialrat Professor Dr. Rothert aus der Geschichte der Stadt Osnabrück und von Pastor Dr. Dr. Schäfer über Pastor August Weibezahn).

Freitag, den 11. Juni

8.30 Uhr Andacht in der Stadtkirche St. Marien

9.00 Uhr Hauptversammlung im Gemeindefaal St. Marien:

a) Vortrag: Antonius Corvinus und seine Tätigkeit in Münster während der Wiedertäuferherrschaft. Professor D. Dr. Stupperich.

- b) Vortrag: Die Fürsorge für die Fortbildung der Pastoren in den Kirchen der althannoverschen Länder bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Oberlandeskirchenrat i. R. D. Ph. Meyer.
- c) Geschäfts- und Kassenberichte.
- d) Statutenänderung und Wahlen der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. — Beschlußfassung des Vereins für westfälische Kirchengeschichte über die nächste Tagung und die Statuten.
- e) Verschiedenes.

13.15 Uhr Mittagessen im Hotel Walhalla.

15.00 Uhr Führung durch den Dom (Archivrat Dr. Dolfen).

16.15 Uhr Führung durch das Niedersächsische Staatsarchiv (Staatsarchivdirektor Dr. Wrede).

Alle Freunde der Heimat und ihrer Kirchengeschichte sind bei der Tagung willkommen.

Freiquartiere hoffen wir allen auswärtigen Teilnehmern, die einen dahingehenden Wunsch aussprechen, in Aussicht stellen zu können.

Wünsche wegen der Unterbringung sowie Anmeldungen zu den Mahlzeiten (Abendessen am 11. Juni) sind bis zum 1. Juni an Stadtsuperintendent Lic. Grimm, Osnabrück, Marienstraße 13/14, zu richten.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 4. 1954
Nr. 6462 / C 9—07

Vom 26. Juli 1954 (Anreise bis 18 Uhr) bis zum 7. August 1954 (Abreise vormittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr ein Eingangskursus für Evangelische Unterweisung statt. Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erlangen wollen, werden gebeten, sich bis zum 10. Juli 1954 bei dem Katechetischen Amt, (21b) Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Straße 20, anzumelden. Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 30,— DM. Antragsformulare für ½ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Wir bitten die Presbyterien und Gesamtverbände, die Lehrer(innen) ihres Bezirkes auf den Lehrgang hinzuweisen.

Stundenbilder, Arbeitshilfen für den kirchlichen Unterricht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 5. 1954
Nr. 7768 / C 9—07

Seit einem Jahr werden allen Pfarrern und Hilfspredigern, die ihren Unterricht nach Luthers Katechismus erteilen, auf dem Wege über die Superintendenturen Stundenbilder zugestellt. Die Arbeitshilfen sind für die Hand der Unterrichten-

den bestimmt und werden vom Katechetischen Amt in Verbindung mit dem Katechetischen Ausschuß herausgegeben. Für das Katechumenenjahr liegen die Stundenbilder vollzählig vor, für das Konfirmandenjahr erscheinen sie fortlaufend. Pfarrer und Hilfsprediger, die die Stundenbilder bis jetzt nicht bekommen haben, sie aber zu erhalten wünschen, werden gebeten, die Lieferungen bei der zuständigen Superintendentur oder auch direkt beim Katechetischen Amt zu beantragen.

Verkehrserziehungswoche 1954

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1954
Nr. 6497 / C 2—02

Wie im Vorjahr soll auch in diesem Jahre unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Verkehr eine Verkehrssicherheitswoche unter dem Motto „Vorsicht und Rücksicht auf der Straße“ durchgeführt werden. Als Termin ist die Zeit vom 23. Mai bis 5. Juni 1954 in Aussicht genommen.

Wir bitten, in den kirchlichen Gruppen, besonders in den Jugendgruppen, in geeigneter Weise auf die Verkehrserziehungswoche hinzuweisen.

Gebührenfreiheit der Kirchengemeinden in Angelegenheiten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 5. 1954
Nr. 3925 / B 3—01

Die Kirchengemeinden genießen vor Gericht sowohl in Angelegenheiten der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit Befreiung von den Gerichtsgebühren (§ 8 bzw. § 115 Preuß. Gerichtskostengesetz i. d. F. vom 12. 4. 1923 (GS. S. 107), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Reichskostenordnung vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1371) und mit Art. 2 Abs. 2b Verordnung vom 27. 3. 1936 (RGBl. I S. 319), wenn das Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde vorgelegt wird, daß die Einnahmen die etatmäßigen Ausgaben (einschl. der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs) nicht übersteigen.

Zur jeweiligen Vorlage bei den Gerichten, Grundbuchämtern usw. veröffentlichen wir den Wortlaut der entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Herren Regierungspräsidenten:

Der Regierungspräsident Detmold, den 12. 11. 1953
Akt. Z.: II U 10/A. Z. 14—8 a

Bescheinigung

Zur Begründung des Anspruchs auf Befreiung von Gerichtskosten gemäß § 8 Ziff. 4 PrGKG. vom 28. 10. 1922 (Pr. G. S. S. 362) in der Fassung des Gesetzes vom 12. 4. 1923 (Pr. G. S. S. 107) wird hiermit bescheinigt, daß die Einnahmen der evgl. Kirchengemeinden, Kreisgemeinden und Gesamtverbände des Regierungsbezirks Detmold die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Im Auftrage
Sünkel

Bescheinigung

Gemäß § 8 (1) Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (GS. S. 363 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (GS. S. 107), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Reichskostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) und mit Art. 2 Abs. 2 b der Verordnung vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 319) sind alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die haushaltsplanmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Dieses Zeugnis wird für die evangelischen Kirchengemeinden, Kreisgemeinden und Gesamtverbände, soweit sie zum Regierungsbezirk Arnberg gehören, hiermit erteilt.

Arnberg i. W., den 12. November 1953

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Dr. Bongartz

G. Z.: II U 1 Nr. 26 — 1 gen.

Der Regierungspräsident Münster, den 22. 2. 1954
II U 9 Nr. — 915 —

An die

Evangelische Kirche von Westfalen
— Landeskirchenamt —

Bielefeld

Betr. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 4. 11. 1953 — 22179/B 3-01 —

Gem. § 8 (1) 4 des Preuß. Gerichtskostengesetzes vom 28. 10. 1922 in der Fassung vom 12. 4. 1952 wird hiermit bescheinigt, daß die Einnahmen der im Regierungsbezirk Münster gelegenen evangelischen Kirchengemeinden deren etatmäßige Ausgaben, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, jeweils nicht übersteigen.

Diese Bescheinigung ist auf das Rechnungsjahr 1954 befristet.

Im Auftrage

Koch

Grundsteuerfreiheit der Pfarrdienstwohnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1954
Nr. 8556 / B 14—05

Der Bundesfinanzhof hat zur Frage der Grundsteuerbefreiung von untervermieteten Räumen einer Pfarrerdienstwohnung folgendes Urteil gefällt:

Auch die mit Rücksicht auf die Wohnungsnot an Außenstehende vermieteten Räume einer Pfar-

erdienstwohnung sind steuerfrei. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Untervermietung durch den Dienstwohnungsinhaber (Pfarrer) oder unmittelbare Vermietung durch die Kirchengemeinde selbst vorliegt.

Anmerkung:

Der Auffassung, daß § 4 Ziff. 5 c GrStG. 1951 den Sinn und Zweck hat, kirchliche für Dienstwohnungen in Anspruch genommene Grundstücke wegen ihrer aus diesem Verwendungszweck folgenden Ertragslosigkeit zu befreien, stimmt der BFH. im vorst. Urteil zu. Wenn aber noch weiter daraus gefolgert worden ist, daß es mit dem ebenerwähnten Sinn des GrStG. nicht zu vereinbaren ist, auch an Außenstehende vermietete Räume zu befreien, so hat dies der BFH. abgelehnt. Nach seiner durchaus beizustimmenden Auffassung kommt es vielmehr einzig und allein darauf an, ob die fremdvermieteten Räume einer Pfarrerdienstwohnung durch die Überlassung an Außenstehende den Charakter einer „Dienstwohnung“ verlieren. Dies muß überall dort verneint werden, wo eine solche Überlassung mit Rücksicht auf die Wohnungsnot, also einerseits im öffentlichen Interesse, andererseits nur für die begrenzte Zeit des Wohnraummangels erfolgt.

BFH. Urt. III 109/53 v. 21. 8. 1953 (Gr.St.), BStBl. III 1953, 286 = StRK. GrStG § 4 Ziff. 5 u. 6 R. 2.

Die Entscheidung ist abgedruckt in der Zeitschrift „Finanzrundschau“ vom 20. Januar 1954 als Rechtspruch Nr. 826.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen in den Landgemeinden Borghorst, Eggerode, Holthausen, Horstmar, Laer, Leer, Schöppingen-Wiegbold und Schöppingen-Kirchspiel werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt ausgepfarrt und zu einer „Evangelischen Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar“ vereinigt.

§ 2

Die bisherige dritte und vierte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt gehen auf die neue Evangelische Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar als deren erste und zweite Pfarrstelle über.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1953 in Kraft.
Bielefeld, den 17. November 1953

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Thümmel

Nr. 14418 / Burgsteinfurt 1 (4)

Zu der nach vorstehender Urkunde des Landeskirchenamtes der Evgl. Kirche von Westfalen am 17. 11. 1953 kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Borg-horst-Horstmar wird hiermit gemäß Art. 4 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassung der evgl. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 in Verbindung mit dem Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 3. 1954 — I G 60 — 50/3 Nr. 3332/54 — die staatliche Genehmigung erteilt.

Münster (Westf.), den 25. März 1954

Der Regierungspräsident

(L. S.) Hackethal

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 im Einvernehmen mit dem Patron, dem Fürsten zu Bentheim und Steinfurt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 23. April 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 15080 II. / Burgsteinfurt 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Mai 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) Im Auftrage

Lic. Dedeker

Nr. 8683 / Herten 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung

Dr. van Randenborgh

Nr. 5156 / Marten 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 24. April 1954

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung

Dr. Thümmel

Nr. 3828 / Recklinghausen 1 (5)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Sauer in die Synodalpfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrer Karl Schmitz nach Freudenberg erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ladbbergen, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Paul Gerhard Hörster, bisher in Bünde, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Friedrich Herbers;

Pfarrer Heinz Keller, bisher in Dahl, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Wicke, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Gustav Adolf Rothe zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bommer, Kirchenkreis Hattingen-Witten, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Helmut Schulz, bisher in Obernkirchen, zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des zum Vorsteher des Ev. Johannesstifts in Berlin berufenen Pfarrers Becker;

Hilfsprediger Wolfgang Günther zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen St. Simeonis-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Hilfsprediger Kurt Paschen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Ebbinghaus;

Hilfsprediger Hans-Hugo Rahne zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Paul Hensel.

Hilfsprediger Willi Schiffer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des nach Hemmerde berufenen Pfarrers Große-Oetringhaus;

Hilfsprediger Paul Schreiber zum Pfarrer der Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Gert Blätgen am 21. Februar 1954 in Bethel bei Bielefeld;

Hilfsprediger Gerhard Briest am 21. März 1954 in Dortmund-Nicolai;

Hilfsprediger Wolfgang Buscher am 14. Februar 1954 in Bochum-Stahlhausen;

Hilfsprediger Winfried Geldermann am 7. März 1954 in Hamm;

Hilfsprediger Siegfried Hellmund am 7. Februar 1954 in Hausberge;

Hilfsprediger Gerhard Jarcke am 14. Februar 1954 in Schalksmühle;

Hilfsprediger Eberhard Kamieth am 14. März 1954 in Weidenau;

Hilfsprediger Gustav Adolf Kriener am 25. April 1954 in Bochum-Weitmar;

Hilfsprediger Wilhelm Dietrich Müller am 28. Februar 1954 in Bielefeld;

Hilfsprediger Heinz Neubauer am 24. Januar 1954 in Beverungen;

Hilfsprediger Otto Albrecht von Oppen am 11. April 1954 in Datteln-Meckinghoven;

Hilfsprediger Heinrich Otto am 21. März 1954 in Hemer;

Hilfsprediger Dr. Heinrich Rothe am 24. Januar 1954 in Münster;

Hilfsprediger Gerhard Schnath am 7. März 1954 in Bielefeld;

Hilfsprediger Dieter Schwerdtfeger am 7. März 1954 in Bielefeld;

Hilfsprediger Hans Gerhard Stieghorst am 7. März 1954 in Bochum-Hamme;

Hilfsprediger Werner Ufermann am 21. Februar 1954 in Rheda.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Gottfried Dieckhoff, früher in Langendreer, Kirchenkreis Bochum, am 30. März 1954 im 83. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. D. Wilhelm Kolffhaus, früher in Vlotho, Kirchenkreis Vlotho, am 10. April 1954 im 85. Lebensjahre.

Vermietung einer Kleinorgel

Herr Dr. Ubenauf in Bielefeld, Obernstraße 57, hat uns gebeten, die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, daß er eine Kleinorgel zu vermieten habe. Mietpreis monatlich 35,— DM. Die Orgel ist bisher von der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Hamme benutzt worden, wird aber dort am 1. August 1954 infolge Anschaffung einer größeren Orgel entbehrlich. Interessierte Kirchengemeinden wollen sich mit Herrn Dr. Ubenauf unmittelbar in Verbindung setzen.

Stellengesuch

Ostvertriebener Angestellter, 49 Jahre, verheiratet, ein Kind, früher 12-jährige Tätigkeit im Kirchensteueramt des Verbandes evangelischer Kirchengemeinden in Breslau, sucht Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Ort und Art der Tätigkeit gleich). Gute Zeugnisse. Anfragen sind zu richten

an Bruno Renschin in Bünde, Krs. Herford, Südring 86.

Druckfehlerberichtigung

Betr. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25 ff.).

Artikel 184 Absatz 5 muß lauten:

(5) Die ordinierten Diener am Wort sind durch ihr Ordinationsgelübde verpflichtet, das Beichtgeheimnis unbedingt zu wahren.

Auch die übrigen Amtsträger der Kirche und alle Gemeindeglieder sind gehalten, über das, was ihnen als Beichte anvertraut wird, zu schweigen.

Erschienene Bücher und Schriften

Dr. Ing. Otto Huppert, *Gott ohne Christus?*, Neubau-Verlag, München 1953, Kart. 112 Seiten, DM 3,90; bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren Sonderpreis von DM 1,90 je Stück.

Hier legt ein Ingenieur Zeugnis ab für den Christusglauben inmitten unserer heutigen Welt. Er geht zunächst auf die Entstehung des heutigen physikalischen Weltbilds ein und stellt fest, daß es wieder für den Glauben an Gott und Christus offen ist, ohne daß die Naturwissenschaft selbst zum Glauben führen könnte. Er zeigt aber, daß Glaubenshindernisse von Seiten der heutigen Naturwissenschaft nicht mehr bestehen. Im weiteren streift er mehrere Erscheinungen des heutigen Geisteslebens vom Materialismus bis zur Tiefenpsychologie und setzt sich mit ihnen auseinander.

Endlich erörtert er verbreitete Zweifel und Glaubenshindernisse des heutigen Menschen.

Er wendet sich an die Großzahl von Kirchenchristen, denen Christus trotz Taufe, Konfirmation und vielleicht auch kirchlicher Trauung kein lebendiges Du geworden ist, die aber dennoch nicht von ihm loskommen können, an die „Randsiedler der Kirche“.

Es ist also ein apologetische Schrift, nicht kühl und systematisch, sondern leidenschaftlich geschrieben. Sie dürfte manchen suchenden Menschen eine Hilfe zum Glauben sein.

Für den Religionsunterricht sowohl wie für die Aussprache in Männerkreisen ist hier Anregung und Hilfe zu finden.

Jeder der sich mit der Entstehungsgeschichte des Alten Testaments beschäftigt hat, wird eine faßliche und doch umfassende Einführung in die augenblickliche Lage der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft vermißt haben. Unser westfälischer Amtsbruder Lic. Dr. Curt Kuhl-Nordkirchen hat sie in der Sammlung Dalp Bd. 26 „Die Entstehung des Alten Testaments“

auf 408 Seiten dargestellt. In dem grundsätzlichen Einleitungskapitel handelt er über Autorität, Kritik, Überlieferung und Kanon des Alten Testaments, um dann in den 4 Hauptkapiteln, „Das Gesetz“, „Die früheren Propheten“, „Die späteren Propheten“ und „Die Schriften“ zu behandeln. Ein kurzer Anhang gibt Auskunft über die Entstehung der Apokryphen. Besonders erfreulich sind weit über 300 mit vielen Literaturhinweisen versehene Anmerkungen, die demjenigen, der diesen Fragen weiter nachdenken möchte, Hilfe geben können. Eine Zeittafel, ein Namen- und Sachregister ermöglichen eine schnelle Orientierung. Von der alttestamentlichen Forschung ist das Buch sehr freundlich aufgenommen. Man möchte ihm wünschen, daß es vielen ein klares Bild von der Entstehung des Alten Testaments gibt, wenn es auch selbst hier und da bei einem bedachten Ignoramus stehen bleibt und eben damit sein Verwobensein in die gegenwärtige Forschung am Alten Testament erweist. Das Buch eignet sich vorzüglich zur Besprechung in Arbeitsgemeinschaften zwischen Kirche und Schule und sollte in die Hand möglichst vieler gebildeter Laien kommen. Dazu wird ihm sicherlich die ansprechende Aufmachung im Rahmen der bewährten Sammlung Dalp helfen.

Im Evgl. Presseverband in Hessen und Nassau — Frankfurt/M., Neue Schlesingerstr. 24, ist der III. Band der von Professor Lic. Nordmann herausgegebenen „Handreichungen für den Evgl. Religionsunterricht in Berufs- und Berufsfachschulen“ erschienen. Die Hauptthemen lauten:

- a) „Der junge Mensch und die allgemeinen Lebensprobleme in biblischer Sicht“
- b) „Der junge Mensch und Jesus Christus“.

Der Band umfaßt 253 Seiten, ist broschiert (mit Leinenrücken) und kostet 4,— DM.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Besprechung des I. Bandes im KABL. 1951 S. 24.

Mit warmer Empfehlung weisen wir auf den dieser Nummer des Amtsblattes beiliegenden Prospekt des Verlags der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen hin. Es geht dabei um das Buch von Dr. Müller-Krüger „Kirche der Inseln“; kart. 2,— DM. Der Verfasser ist seit Jahren im Auftrag der Westfälischen und der Rheinischen Kirche als Dozent an der Theologischen Schule in Djakarta auf Java tätig und kennt aus eigener Anschauung die Probleme der heutigen Missionsarbeit. Sein Büchlein ist das Tagebuch einer Reise, die ihn zu den christlichen Gemeinden der Molukken führte. Es ist nicht nur für unsere Pfarrer, sondern auch für unsere Presbyter und alle, die in den Gemeinden mitarbeiten, ein interessanter und beachtlicher Beitrag der Missionsliteratur.